



SATZUNG des Allgemeinen Sportvereins Mörsch

1900/19 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§		Seite
§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	1
§2	Vereinszweck	1
§3	Gemeinnützigkeit	2
§4	Mitgliedschaft	2-3
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§6	Ende der Mitgliedschaft	3-4
§7	Organe des Vereins	4
§8	Mitgliederversammlung	4-5
§9	Vorstand	5-6
§10	Mitarbeiterkreis	6
§11	Abteilungen	6-7
§12	Protokollierung der Beschlüsse	7
§13	Kassenprüfung	7
§ 14	Haftung	7
§15	Wahl der Organe	7-8
§16	Auflösung und Namensänderung des Vereins	8
§17	Schlussbestimmungen	8



§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der am 16. Dezember 1945 wiedergegründete Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein Mörsch 1900/19 e.V". und hat seinen Sitz in Frankenthal-Mörsch. Er ist Rechtsnachfolger des 1900 gegründeten Turnvereines Mörsch und des 1919 gegründeten Sport- und Vergnügungs-Club Mörsch, die 1933 fusionierten und fortan die Bezeichnung Turn- und Sportverein Mörsch führten.
2. Er ist unter Nr. 478 Fr in das Vereinsregister beim Amtsgericht Registergericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: "ASV Mörsch".
4. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Kommunal-, Landes-, Regional- und Fachverbände und seiner einzelnen Abteilungen.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen der o. a. Verbände rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung dieser Verbände, sofern diese Satzung nichts anderes festgelegt und die Satzungen dieser Verbände dies vorsehen.
6. Gerichtsstand ist Frankenthal(Pfalz)
7. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.
8. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
2. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein (Sportbetrieb) darf keinen Gewinn erstreben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. minderjährige Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die unter a und c aufgeführten Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Gleichzeitig mit der Abgabe des Aufnahmeantrages hat der Beitrittswillige der Betrag für mindestens drei Monate zu entrichten. Mitglied kann nur werden, wer bei Antragstellung eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.



5. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Verein kann Personen, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, mit der Ehrennadel des Vereins auszeichnen. Die Ehrennadel des Vereins kann in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Für die Verleihung gilt § 4 Abs. 5 Satz 1 analog.
7. Für besondere Verdienste, welche sich der Vorsitzende und Vorstandsmitglieder in der Vereinsführung erworben haben, können sie nach Abschluss ihrer Vorstandstätigkeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie genießen Beitragsfreiheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Ordentliche und minderjährige Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus (mindestens vierteljährlich) zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Zu beachten ist der von den Verbänden, denen der Verein angehört, vorgeschriebene Mindestbeitrag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen: bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Er wird mit Zugang wirksam. Die Zahlungen der Beiträge werden bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet. Sie sind mit Zugang des Austrittsschreibens fällig.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,



- b. Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung
- c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses zu. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufung in Anwesenheit des ausgeschlossenen Mitgliedes über die Berufung zu beraten und zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit des ausgeschlossenen Mitgliedes. Ein Mitglied, das ausgeschlossen wurde, kann nur von der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtlich durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Für die Zahlungsverpflichtungen gilt Abs. 1.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand und
 - c. die Abteilungsversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich vor Schluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Juli, statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden und zwar auf Verlangen des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung "Die Rheinpfalz", Ausgabe für Frankenthal (Pfalz), oder durch Aushang im oder am ASV-Clubheim. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung hat auch die Tagesordnung zu enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben bzw., Befugnisse:
 - a. Wahl des Vorstandes, des Wahlleiters und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,



- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Baumaßnahmen, Anträge, Grundstücksangelegenheiten, Namensänderung und Vereinsauflösung,
 - e. Bestätigung der Abteilungsleiter und
 - f. Abberufung der Vorstandsmitglieder
5. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge können nur zugelassen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch einen aus der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter durchgeführt. Er hat das Protokoll mit zu unterzeichnen.
 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 Hauptkassierer,
 Schriftführer,
 Hauptjugendleiter,
 Kulturausschussleiter und
 den Abteilungsleitern der jeweiligen Sportarten.
2. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sportabteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. Gerichtlich und außerordentlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Hauptkassierer vertreten. Im Innenverhältnis gilt: 2. Vorsitzender und Hauptkassierer dürfen nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.



4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen, die mindestens jeden zweiten Monat stattfinden haben, werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt außerdem zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es vier Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Grundsätzlich sind bei allen Geschäften und Beschlussfassungen des Vorstandes, wie auch der anderen Organe des Vereins, Sorgfalts- und Treuepflicht zu beachten. Der Vorstand hat das Recht Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter, die ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als unwürdig erwiesen haben, ihres Amtes zu entheben und durch andere Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Beim Rücktritt des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Neuwahl zu erfolgen hat. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. Leitung des Vereins,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - c. die Bewilligung von Ausgaben,
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - f. Berufung von Mitarbeitern und besonderen Ausschüssen und
 - g. sonstige Aufgaben gemäß dieser Satzung.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

a. der Unterkassierer	c. die Mannschaftsbetreuer
b. die Kulturausschussmitglieder	d. die Platzkassierer
2. Die Mitarbeiter werden vom Vorstand in ihre jeweiligen Positionen berufen Sie sollen den Vorstand bei der praktischen Vereinsarbeit unterstützen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gebildet.
2. Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, die Jugendwarte oder Mitarbeitern, denen diese Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.



3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwarte und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 8, Abs. 3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen selbst können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfung

1. Die beiden Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Vereinskasse. Daneben haben sie die Pflicht, in halbjährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Sie stellen auch die erforderlichen Entlastungsanträge.

§14 Haftung

1. Für Rechtsverbindlichkeiten, die von den berechtigten Vereinsorganen eingegangen werden, haften die Mitglieder nur mit dem vorhandenen Vereinsvermögen (§31 BGB). Kein Mitglied hat das Recht, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, irgendwelche rechtsverbindlichen Erklärungen im Namen des Vereins abzugeben.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die sich Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Fahrten zu Übungs- oder Wettkampfbetrieb, bei Benutzung von Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen zuziehen, soweit diese nicht durch die zum Schutze der Mitglieder bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 15 Wahl der Organe

1. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
2. Werden zwei Personen vorgeschlagen, so gilt diejenige als gewählt, welche die einfache Stimmenmehrheit erzielt. Haben sich mehrere Personen der Wahl gestellt und erreicht keine von ihnen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.



3. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.
4. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschung der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode.
5. Für die Abberufung des 1. Vorsitzenden ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§16 Auflösung und Namensänderung des Vereins

1. Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Zur Auflösung oder Namensänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Grundschule Frankenthal-Mörsch zu verwenden hat.

§17 Schlussbestimmungen

1. Diese von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.01.1984 beschlossene Fassung der Satzung tritt am 01.07.1984 in Kraft, die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

67227 Frankenthal, den 17. Januar 1984

Paul
Vorsitzender

Centner
2. Vorsitzender